

Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2009

4585

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Personalverordnung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2009,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 11. Februar 2009 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Änderung der Kinderzulagen (neu Familienzulagen)

1.1. Ausgangslage

Bisher waren die Kantone für die Regelung der Kinderzulagen zuständig. Neu fällt dieser Regelungsbereich in die Zuständigkeit des Bundes. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Für die Umsetzung im Kanton Zürich hat der Kantonsrat am 19. Januar 2009 ein kantonales Einführungsgesetz (EG FamZG; ABI 2009, 116) erlassen. Da das EG FamZG nicht rechtzeitig in Kraft getreten ist, hat der Regierungsrat eine provisorische Einführungsverordnung per 1. Januar 2009 erlassen, die sich an den Bestimmungen im Entwurf zum EG FamZG (Vorlage 4521) orientiert (EV FamZG, LS 836.19). Mit Inkrafttreten dieser Verordnung finden die Bestimmungen über das kantonale Kinderzulagen-gesetz vom 8. Juni 1958 keine Anwendung mehr (§ 24 EV FamZG).

Auf 1. Januar 2009 ist somit das kantonale Personalrecht im Bereich Kinderzulagen in Übereinstimmung mit dem FamZG und dem EG FamZG anzupassen. Da der Kanton als Arbeitgeber dem kantonalen Kinderzulagengesetz bisher nicht unterstellt war, enthielt das Personalrecht verschiedene Bestimmungen zu den Kinderzulagen. Sie orientierten sich praktisch vollständig am Kinderzulagengesetz, insbesondere bezüglich Höhe und Voraussetzungen der Zulagen. Der wesentlichste Unterschied bestand darin, dass die Altersgrenze zwischen Kinder- und Ausbildungszulage nach Kinderzulagengesetz bei 16 Jahren lag, jene nach Personalrecht bei 18 Jahren. Faktisch war das aber ohne Bedeutung, da praktisch alle Jugendlichen in diesem Alter in Ausbildung stehen. Für Kinder bis zwölf Jahre betrug die Kinderzulage bis anhin monatlich Fr. 170 und für Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren Fr. 195; für Kinder in Ausbildung oder für Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Behinderung mindererbefähig waren, wurden bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr Fr. 195 ausgerichtet.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts sind deshalb die bisherigen Bestimmungen über die Kinderzulagen im kantonalen Personalrecht weitgehend aufzuheben. Grundsätzlich hätte der Kanton als Arbeitgeber die Möglichkeit, höhere Kinderzulagen als jene nach Bundesrecht auszurichten. Der Regierungsrat hat indessen bereits in seiner Stellungnahme zur Motion KR-Nr. 350/2006 betreffend Anpassung Familienzulagengesetz festgehalten, dass eine Erhöhung der Zulagenansätze über das FamZG hinaus nicht angezeigt sei und auch keine Erweiterung der Leistungen (Geburts- oder Adoptionszulagen) erfolgen soll. Als Begründung führte er aus, dass der durch das FamZG vorgegebene Leistungsausbau für Arbeitgeber und öffentliche Hand eine erhebliche finanzielle Last darstelle. Dies gelte nicht nur in Bezug auf die Erhöhung der Zulagenansätze, sondern auch hinsichtlich der Ausdehnung des Bezügerkreises auf die Nichterwerbstätigen. Dennoch sei nicht beabsichtigt, Arbeitnehmende und Nichterwerbstätige an der Finanzierung zu beteiligen. Das vom Kantonsrat verabschiedete EG FamZG sieht gegenüber den bundesrechtlichen Mindestvorschriften einzig hinsichtlich der Altersgrenze für Kinderzulagen eine Abweichung vor: Während gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a FamZG die Kinderzulage (von Fr. 200) bis zum vollendeten 16. Altersjahr auszurichten ist, legt § 4 Abs. 1 EG FamZG diese Grenze (zur höheren Zulage von Fr. 250) beim vollendeten zwölften Altersjahr fest. Im Übrigen, insbesondere betreffend die erwerbsunfähigen und in Ausbildung stehenden Kinder, entspricht das kantonale Recht den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Es ist gerechtfertigt, für das kantonale Personalrecht nur die Vorgaben des EG FamZG zu übernehmen.

Gesetzgebungstechnisch zieht eine Änderung der Bestimmungen über die Kinderzulagen einen entsprechenden Revisionsbedarf in der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 (PVO, LS 177.11) und in der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111) nach sich. Gemäss § 56 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.1) sind Änderungen der PVO vom Kantonsrat zu genehmigen. Da wie erwähnt im Wesentlichen das bundesrechtliche Mindestmass übernommen wird und die kantonale Einführungsgesetzgebung keine zusätzlichen Leistungen vorsieht, enthält das FamZG bezüglich Anspruchsberechtigung bereits eine weitgehend abschliessende Regelung. Mit der Verweisung auf die massgebende Bundesgesetzgebung und die kantonale Einführungsgesetzgebung können deshalb fast alle der bisherigen Bestimmungen über die Kinderzulagen in der PVO und der VVO ersatzlos aufgehoben werden.

1.2. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 43 PVO

Wie bisher Abs. 1 Satz 1 hält Art. 13 Abs. 1 FamZG fest, dass der Anspruch auf Familienzulagen mit dem Lohnanspruch entsteht und erlischt; eine entsprechende Regelung in der PVO erübrigt sich damit. Auf den Hinweis gemäss Abs. 1 Satz 2, wonach die Zulage monatlich zusammen mit dem Lohn ausbezahlt wird, wird verzichtet. Einerseits entspricht es der Sachlogik, dass die monatlichen Zulagenbeträge in der Regel zusammen mit dem Monatslohn ausgerichtet werden. In Fällen von unregelmässigen Arbeitszeiten und -einsätzen wird sich jedoch erst nach Ablauf von einem oder mehreren Monaten herausstellen, ob das gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG als Anspruchsvoraussetzung bestimmte jährliche Mindesteinkommen (Fr. 6840; Stand 2009) erreicht wird; in solchen Fällen werden die Zulagen nachträglich ausgerichtet.

Mit der Übernahme der massgebenden Gesetzgebung des Bundes und der kantonalen Einführungsgesetzgebung betreffend Familienzulagen fällt Abs. 2 dahin.

Abs. 3 und 4 werden ersetzt durch Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 FamZG und sind somit aufzuheben. Bis zum Inkrafttreten des EG FamZG ist die EV FamZG das massgebliche kantonale Einführungsrecht.

§ 44 PVO

Abs. 1 und 2 werden mit der Übernahme der massgebenden Gesetzgebung des Bundes und der kantonalen Einführungsgesetzgebung betreffend Familienzulagen aufgehoben.

Eine ausdrückliche Ermächtigung des Regierungsrates, Einzelheiten zu regeln, ist nicht notwendig. Somit ist § 44 PVO aufzuheben.

2. Aufhebung der Bezirksschulpflegen

Mit dem neuen Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) wurden die Bezirksschulpflegen abgeschafft. Gemäss der Übergangsordnung zum Volksschulgesetz vom 28. Juni 2006 (LS 412.100.2) übten die Bezirksschulpflegen ihre letzten Aufgaben bis 31. Dezember 2007 aus. Dementsprechend sind §§ 2 Abs. 1 lit. d und 37 PVO per 1. Januar 2009 ersatzlos aufzuheben.

3. Bildungsrat

Die Mitglieder des Bildungsrates werden bis anhin gemäss Lohnklasse 24 besoldet. Zusätzlich erhalten sie zum Teil für Sitzungen das gleiche Taggeld wie die Mitglieder von Kommissionen des Kantonsrates (§ 32 PVO). Mit Beschluss vom 18. Juni 2003 legte der Regierungsrat die für die Berechnung der Besoldung massgebliche Höhe des Beschäftigungsgrades auf 15% fest. Die administrative Abwicklung der Auszahlung der Sitzungsgelder ist aufwendig. Der Regierungsrat sprach sich daher bereits 2003 im Grundsatz dafür aus, die Entschädigung der Mitglieder des Bildungsrates neu analog zum Universitäts- und zum Fachhochschulrat in Form einer jährlichen Pauschale auszurichten. Vorgesehen ist für die Mitglieder des Bildungsrates eine Pauschale von Fr. 25 000. Für das Präsidium einer Kommission des Bildungsrates soll zusätzlich eine Pauschale von Fr. 1000 bis Fr. 3000 ausgerichtet werden. Die Änderung der Entschädigung wird kostenneutral sein. Um diese neue Pauschalentschädigung einführen zu können, sind die §§ 2 lit. c und 32 PVO zu ändern. Die Änderung soll auf Beginn der nächsten Amtsdauer des Bildungsrates (2011/2015) in Kraft treten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

Anhang

Personalverordnung

(Änderung vom 11. Februar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, gelten das Personalgesetz und seine Ausführungsbestimmungen auch für Behörden im Nebenamt

lit. a und b unverändert.

lit. c die Mitglieder des Kirchenrates und des Verkehrsrates.

lit. d wird aufgehoben.

lit. e und f werden zu lit. d und e.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 32. ¹ Die Mitglieder des Kirchenrates und des Verkehrsrates werden gemäss Lohnklasse 24 besoldet. Kirchenrat und Verkehrsrat

Abs. 2 unverändert.

§ 37 wird aufgehoben.

Gliederungstitel vor § 42:

D. Teuerungszulagen, Familienzulagen

2. Familienzulagen

§ 43. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 und dem hierzu erlassenen kantonalen Einführungsrecht. Massgebendes Recht

§ 44 wird aufgehoben.

II. Diese Änderung untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Änderung von §§ 2 lit. c und 32 tritt auf Beginn der Amtsdauer 2011/2015 (1. Juli 2011) in Kraft. Die übrigen Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi